

DOKUMENT 93  
(POLEN)

*Bekanntmachung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 31. August 1950 eines einheitlichen Textes des Dekretes vom 16. November 1945*

über die Bildung und Zuständigkeit einer Sonderkommission zur Bekämpfung von Missbräuchen und Schädigungen der Wirtschaft.

*(Gesetzesblatt der Republik Polen vom 19. September 1950, Nr. 41, Pos. 374)*

*Erlass vom 16. November 1945.*

*Artikel 1:*

Zur Aufdeckung und Strafverfolgung von Vergehen, die das wirtschaftliche oder gesellschaftliche Interesse des Staates treffen und insbesondere von Fällen der Aneignung gesellschaftlichen Besitzes, von Korruption, Bestechung, Spekulation und einer mit der Absicht, den Belangen der werktätigen Massen zu schaden, hervorgerufenen Panikmacherei - wird die Sonderkommission zum Kampf gegen Missbräuche und Schädigung der Wirtschaft berufen. Sie wird im weiteren Wortlaut dieses Dekretes „Sonderkommission“ genannt.

*Artikel 7:*

Die Sonderkommission und ihre Delegaturen können verfügen:

- a) Unterbringung des Täters in einem Arbeitslager für die Dauer von nicht mehr als 2 Jahren und Geldstrafe bis zu 150.000 Zloty, oder eine dieser beiden Strafen.
- b) Die Beschlagnahme von Gütern, mit denen das Vergehen zusammenhängt, von Einrichtungen des Unternehmens, die Eigentum des Täters sind, von Gegenständen, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Vergehen stammen und Eigentum des Täters sind, oder von Werkzeugen, die zur Durchführung des Vergehens benutzt oder dafür bestimmt waren.
- c) Schliessung des Unternehmens, Entzug der Berechtigung für eine Betätigung im Handel und in der Industrie sowie des Rechtes, Nutzraum zu mieten.
- d) Aufenthaltsverbot für den Täter für das Gebiet der Wojewodschaft, in der er bisher seinen Wohnsitz hatte, für die Dauer bis zu fünf Jahren.

*Artikel 9:*

Das Verfahren zur Einweisung des Täters in ein Arbeitslager wird ohne Teilnahme eines Verteidigers durchgeführt.

*Artikel 11:*

Die Entscheidungen der Sonderkommission oder ihrer Delegaturen sind endgültig. Es gibt dagegen kein Rechtsmittel.

DOKUMENT 94  
(BULGARIEN)

*Gesetz über die Volksmiliz, veröffentlicht in „Iswestija“ Nr. 25 vom 29. März 1955.*

*Artikel 14:*

In besonders wichtigen Fällen ergreift die Volksmiliz mit Genehmigung des Innenministers und mit schriftlichem Einverständnis des Generalstaatsanwalts der Republik gegen Personen, die wegen Verbrechen gegen die Volksrepublik vorbestraft worden sind, ferner gegen Rückfällige, die wegen Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum vor-